



Richtlinie des Landkreises Havelland über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen in Technik und Einsatzbekleidung für Freiwillige Feuerwehren des Landkreises Havelland

Präambel

Der Landkreis Havelland gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der Gemeindehaushaltsverordnung und in Anlehnung an den § 44 Landeshaushaltsordnung und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Förderung von Technik und Einsatzbekleidung für Freiwillige Feuerwehren des Landkreises Havelland. Ziel soll sein, die Freiwilligen Feuerwehren in den Ämtern, amtsfreien Städten und amtsfreien Gemeinden zu stärken und hierdurch die notwendige Unterstützung des Landkreises Havelland bei Großschadenslagen und Katastrophen sicherzustellen.

Für Maßnahmen, die nach aktuellen Richtlinien vom Land Brandenburg gefördert werden könnten (z. B. Förderprogramm-Stützpunktfeuerwehr), wird vom Landkreis Havelland keine Zuwendung gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zuwendungszweck

Mit dieser Förderrichtlinie sollen die Kommunen des Landkreises Havelland bei ihrer Wahrnehmung der gesetzlichen Vorgaben zur Sicherung bzw. Gewährleistung des örtlichen Brandschutzes und der Gefahrenabwehr monetär unterstützt werden. Die zur Verfügung gestellten kreiseigenen Fördermittel werden ausschließlich für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehren bereitgestellt. Hierdurch soll die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren gestärkt sowie die Einsatzbedingungen für die ehrenamtlichen Kameradinnen und Kameraden verbessert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für Technikausstattung und Einsatzbekleidung für Freiwillige Feuerwehren des Landkreises Havelland gewährt werden:

- Feuerwehreinsatzfahrzeuge (ausgenommen sind Feuerwehreinsatzfahrzeuge, die nach aktuellen Richtlinien vom Land Brandenburg gefördert werden - Doppelförderung ausgeschlossen)
- Technische Ausstattungen von Feuerwehreinsatzfahrzeugen (z. B. Pressluftatmer, hydraulische Schere, hydraulischer Spreizer)
- Persönliche Schutzausrüstung (z. B. Helm, Einsatzhose/Jacke, Einsatzstiefel)

Ausgenommen sind bauliche Maßnahmen an Gerätehäusern sowie Feuerwehr-Ausgangsuniformen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte Zuwendungsempfänger sind alle Träger des örtlichen Brandschutzes des Landkreises Havelland.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Form der Zuwendung:	Zuweisung / Zuschuss
Förderzeitraum-Dauer:	12 Monate

4.1 Bemessungsgrundlage

4.1.1 Je Maßnahme beträgt die grundsätzliche Höhe der jährlichen Zuwendung maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 50.000 Euro.

Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten alle angemessenen sowie nachvollziehbaren Ausstattungsvorhaben in Feuerwehrtechnik und Einsatzbekleidung, die für die Durchführung und Absicherung des örtlichen Brandschutzes vorgesehen und notwendig sind.

Grundsätzlich ausgenommen sind bauliche Maßnahmen sowie Feuerwehr-Ausgangsuniformen.

4.1.2 Die Zuwendung für die zu fördernde Maßnahme darf eine Bagatellgrenze von 2.000 Euro pro geförderter Maßnahme nicht unterschreiten.

4.1.3 Sofern die Haushaltslage des Zuwendungsempfängers die Darstellung des ermittelten Eigenanteils nicht zulässt, besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, eine 100 %-Förderung zu beantragen. Die Anerkennung einer derartigen besonderen Haushaltslage steht unter dem Vorbehalt einer Prüfung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Havelland.

Mit der Einreichung der Antragsunterlagen ist eine ausführliche Begründung zur bestehenden Haushaltsnotlage beizufügen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

Etwaige Zuwendungen aus Mitteln des Landkreises werden grundsätzlich nur für eine Ausstattungsmaßnahme gewährt, die bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres, in dem die Bewilligung erfolgte, abgeschlossen ist. Verlängerungen des Durchführungszeitraumes sind im Ausnahmefall möglich und mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Der Zuwendungsbescheid kann Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten, die erfüllt werden müssen.

6. Verfahren

Der Landrat des Landkreises Havelland ist im Verfahren die Bewilligungsbehörde.

Die Antragstellung erfolgt mittels Antragsformular beim

Landkreis Havelland
Der Landrat
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

6.1 Antragsverfahren

- 6.1.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bis 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Förderrichtlinie unter Verwendung des Musters gemäß Anlage bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.
- 6.1.2 Die Maßnahmen dürfen erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

6.2 Bewilligungsverfahren

- 6.2.1 Die Entscheidung über die zu fördernde Technikausstattung und Einsatzbekleidung sowie deren fachliche und kostenseitige Prüfung erfolgt durch ein Bewertungsgremium.
- 6.2.2 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.
- 6.2.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Förderung (ANBest-G).

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 6.3.1 Die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgt nach Eingang der Mittelanforderung.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 6.4.1 Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der Bewilligungsbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung bzw. Umsetzung der Maßnahme den vollständigen Verwendungsnachweis.
- 6.4.2 Jeder Zuwendungsempfänger hat zu bestätigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.
- 6.4.3 Ergänzend zum Punkt 4.1.3 ist das Prüfergebnis der Kommunalaufsicht des Landkreises Havelland zur Feststellung einer etwaigen Haushaltsnotlage als zwingender Bestandteil der Verwendungsnachweisprüfung erforderlich.
- 6.4.4 Der Landkreis Havelland hat jederzeit das Recht, selbst oder durch Dritte Prüfungen der Maßnahme vorzunehmen. Der Zuwendungsempfänger hat hierzu die Einsichtnahme in alle gewünschten Unterlagen sicherzustellen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung entsprechend, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Rathenow, 8. 2. 2021



Lewandowski
Landrat

Anlage:

Antragsformular zur Gewährung einer Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Technik und Einsatzbekleidung für Freiwillige Feuerwehren des Landkreises Havelland